Verfahrensgang
OLG Schleswig, Beschl. vom 13.12.2007 – 2 W 198/07, IPRspr 2007-23

Rechtsgebiete
Juristische Personen und Gesellschaften → Gesellschaftsstatut, insbesondere Rechts- und Parteifähigkeit
Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen
BNotO **§ 21**
FGG **§ 8**; FGG **§ 27**; FGG **§ 29**
GVG **§ 184**
KonsG **§ 13**
ZPO **§ 438**; ZPO **§ 546**

Fundstellen

LS und Gründe
DNotZ, 2008, 709
FGPrax, 2008, 217
Rpfleger, 2008, 498
IPRax, 2009, 79

nur Leitsatz
NZG, 2008, 670

Aufsatz
Geimer, IPRax, 2009, 58 A

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2007-23

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

e) Es besteht deshalb auch kein Anlass, eine Vorabentscheidung des EuGH nach Art. 234 EG einzuholen. Der EuGH hat in seinen Entscheidungen in den Rechtssachen „Überseering“ und „Inspire Art“ (GmbHR 2003, 1260) ausdrücklich auf die Entscheidung in der Sache „Daily Mail“ Bezug genommen und diese damit bestätigt. Aus der Entscheidung „de Lasteyrie du Saillant“ lässt sich – wie oben ausgeführt – für die Verlegung des Sitzes von Kapitalgesellschaften nichts entnehmen. Dasselbe gilt für die Entscheidung in der Sache „Sevic“ (Rs C-411/03, NJW 2006, 425), die den generellen Ausschluss grenzüberschreitender Verschmelzungen als unzulässig erachtet.“

23. *Ein deutscher Notar ist befugt, unter Einsichtnahme in ausländische Register Bescheinigungen für eine Vertretungsberechtigung auszustellen, die sich auf eine ausländische Gesellschaft beziehen, wenn das ausländische Register (hier: das schwedische Handelsregister) seiner rechtlichen Bedeutung nach dem deutschen Handelsregister entspricht.*

Nach deutschem Internationalen Privatrecht entscheidet grundsätzlich das Recht des Sitzes der Hauptverwaltung der ausländischen Gesellschaft darüber, welche Befugnisse die Organe der Gesellschaft besitzen, ob und in welchem Umfang sie Vertretungsmacht haben.

Urkunden, die Anträge und Erklärungen der Beteiligten enthalten, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Für sonstige nachzuweisende Tatsachen gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt. Bei einer Vertretungsberechtigung oder einem Beglaubigungsvermerk darf und soll das Gericht von einer Übersetzung absehen, wenn der Rechtspfleger oder Richter der Fremdsprache hinreichend mächtig ist.

Entsprechend § 438 ZPO ist mangels vertraglicher Ausnahmeregelung die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde grundsätzlich durch eine Legalisation oder eine Apostille nachzuweisen, es sei denn, dass durch die besonderen Umstände des Einzelfalls der Echtheitsbeweis auch ohne Legalisation/Apostille als erbracht angesehen werden kann.

OLG Schleswig, Beschl. vom 13.12.2007 – 2 W 198/07: IPRax 2009, 79, 58 Aufsatz *Geimer*; Rpfleger 2008, 498; DNotZ 2008, 709; FGPrax 2008, 217. Leitsatz in NZG 2008, 670.

Kommanditisten der Betroffenen sind die X-AB mit Sitz in V./Schweden, die Y-GmbH in A./Deutschland, BS und CS. Der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen (im Folgenden: Notar) hat elektronisch in öffentlich beglaubigter Form die Eintragung von Änderungen zum Handelsregister angemmeldet. Die Anmeldung ist für die AB unterzeichnet von T., dessen Unterschrift von einem schwedischen Notar in V. beglaubigt worden ist. Der notarielle Beglaubigungsvermerk ist in engl. Sprache abgefasst.

Das AG hat dem Notar Gelegenheit gegeben u.a. folgende Beanstandungen zu beheben: Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis des T. eine beglaubigte Handelsregisterabschrift neuesten Datums oder eine Notarbescheinigung nach § 21 BNotO einzureichen sowie eine dt. Übersetzung der Unterschriftsbeglaubigung des T. nebst Apostille. Der Notar verneint die Erforderlichkeit der Übersetzung sowie der Apostille und bescheinigt „analog § 21 BNotO“ aufgrund einer Einsicht in das (schwed.) elektronische Handelsregister die Vertretungsbefugnis des T.

Das AG besteht mit Zwischenverfügung auf einer Apostille und Übersetzung zur Beglaubigung der Unterschrift des T. Ferner zweifelte es an der Bescheinigung nach § 21 BNotO und forderte einen aktuellen Registerauszug. Die sich gegen die Zwischenverfügung wendende Beschwerde der Betroffenen hat das LG zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die weitere Beschwerde der Betroffenen.

Aus den Gründen:

„II. ... 2. Im Übrigen ist die weitere Beschwerde nach §§ 27, 29 FGG zulässig. Sie ist teilweise begründet. Insoweit beruht die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts (§§ 27 FGG; 546 ZPO).

Das LG hat ausgeführt:

Wegen der *Vertretungsberechtigung* des T. sei zweifelhaft, ob § 21 BNotO auf die Einsichtnahme in ausländische Register entsprechend anwendbar sei. Jedenfalls sei bereits aufgrund der Bedenken des AG im Übrigen die Einreichung eines aktuellen Registerauszugs erforderlich. Wegen der *Dokumentenübersendung* nebst zusätzlichem Beglaubigungsvermerk ersetze die qualifizierte Signatur den fehlenden Beglaubigungsvermerk nicht. Dieser Vermerk solle gewährleisten, dass die übersandte notarielle Eigenurkunde mit der beim anmeldenden Notar verbliebenen Originaldatei übereinstimme. Wegen der Unterschriftsbeglaubigung *ohne Übersetzung* weise das AG zu Recht auf §§ 8 FGG, 184 GVG hin. Es könnte oder sollte allerdings bei einfachen Texten wie Vollmachten oder Beglaubigungsvermerken von einer Übersetzung abgesehen werden, wenn der Rechtspfleger oder Richter der Fremdsprache selbst mächtig sei. Wegen der Unterschriftsbeglaubigung *ohne Apostille* sei diese beizubringen. Gemäß § 438 I ZPO spreche grundsätzlich keine gesetzliche Vermutung für die Echtheit der betreffenden Urkunde, solange sie nicht legalisiert oder falls – wenn wie im vorliegenden Fall eine Apostille ausreiche (Schweden habe das Haager Abkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961 unterzeichnet) – eine solche nicht angebracht sei. Vielmehr habe das Registergericht die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nach den Umständen des Falls zu ermessen.

Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:

a) Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung des T.:

aa) Nach Auffassung des Senats ist vorliegend der Nachweis der Vertretungsberechtigung durch eine Notarbescheinigung nach § 21 BNotO grundsätzlich zulässig. Nach überwiegender Auffassung, der sich der Senat anschließt, ist ein deutscher Notar auch zuständig, unter Einsichtnahme in *ausländische* Register Bescheinigungen für eine Vertretungsberechtigung auszustellen, die sich auf eine ausländische Gesellschaft beziehen, wenn das ausländische Register seiner rechtlichen Bedeutung nach dem deutschen Handelsregister entspricht (LG Aachen, MittRhNotK 1988, 157[1]; *Arndt-Lerch-Sandkühler*, BNotO, 5. Aufl., § 21 Rz. 13; *Brambring-Zimmermann*, Beck'sches Notarhandbuch, 4. Aufl., H II. 2 Rz. 12 Rz. 25; *Huhn-v. Schuckmann*, BeurkG, 3. Aufl., § 12 Rz. 29; *Eylmann-Vaasen-Limmer*, BNotO und BeurkG, 2. Aufl., § 21 Rz. 8; a.A. ohne Begründung: *Schippel-Bracker-Reithmann*, BNotO, 8. Aufl., § 21 Rz. 16). § 21 BNotO lässt insoweit keine Einschränkung erkennen. Dadurch wird das Eintragungsverfahren im internationalen Rechtsverkehr, der auch weiterhin zunehmen wird, ohne Nachteile erleichtert. Der Notar hat im Einzelnen überzeugend dargelegt, dass das schwedische Handelsregister in Bezug auf seine Zuverlässigkeit dem deutschen Handelsregister entspricht (EGVP-Nachricht vom 6.8.2007, S. 2. Abs. 3). Hiergegen haben weder AG noch LG nachvollziehbare Bedenken aufgezeigt. Vielmehr ergibt sich schon aus dem Umstand,

[1] IPRspr. 1988 Nr. 226.

dass das AG von der Betroffenen – wie stets in der Vergangenheit – wiederum die Vorlage eines Handelsregisterauszugs verlangt, dass es, an sich, selbst dessen Zuverlässigkeit bejaht und seine allgemeinen Bedenken hierzu im Widerspruch stehen. Die Form der Bescheinigung haben AG und LG nicht beanstandet.

bb) Die Notarbescheinigung des Notars vom 2.5.2007 einschließlich ihrer Ergänzung in der Beschwerdeschrift ist dahin zu verstehen, dass – offenbar in Übereinstimmung mit dem vorliegenden schwedischen Registerauszug vom 9.1.2006 – T. als geschäftsführendes Aufsichtsratsmitglied die Gesellschaft für das *laufende Geschäft* – der Notar sieht die vorliegende Anmeldung abweichend vom AG als ein solches an – allein vertreten kann und im Übrigen nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt ist. Nach deutschem IPR entscheidet grundsätzlich das Recht des Sitzes der Hauptverwaltung der ausländischen Gesellschaft darüber, welche Befugnisse die Organe der Gesellschaft besitzen, ob und in welchem Umfang sie Vertretungsmacht haben (*Brambring-Zimmermann* H IX Rz. 172 ff. m.w.N.). Die Frage, ob die vorliegende Anmeldung *als laufendes Geschäft* zu werten ist, beurteilt sich demnach nach schwedischem Recht. Dieses Recht zu ermitteln ist im Fall der Abweichung von der Auffassung des Notars die Pflicht des Tatsachenrichters. Das BeschwG hat zu überprüfen, ob das Gericht bei der Ermittlung des fremden Rechts alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft hat (vgl. *Zöller-Geimer*, ZPO, 26. Aufl., § 293 Rz. 14 f.). Eine solche Ermittlung ist hier zu vermissen. Die Feststellung des AG, die Anmeldung gehöre nach bislang vertretener Rechtsauffassung nicht zu den laufenden Verwaltungsangelegenheiten, reicht zur Begründung nicht aus. Diese Ermittlung wird – nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache insoweit – nachzuholen sein. Zweckmäßigerweise ist die Sache insoweit an das AG zurückzuweisen, da diesem die Eintragung in das Handelsregister obliegt.

b) Zur Unterschriftsbeglaubigung ohne Übersetzung:

Das LG hat es in den Gründen seiner Entscheidung rechtsfehlerhaft offengelassen, ob eine Übersetzung des notariellen Beglaubigungsvermerks erforderlich ist oder nicht. Die Gerichtssprache ist nach § 184 GVG Deutsch. Das gilt nach § 8 FGG auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher müssen Urkunden, soweit sie Anträge und Erklärungen der Beteiligten enthalten, in deutscher Sprache abgefasst sein. Für sonstige nachzuweisende Tatsachen gilt dieser Grundsatz jedoch nicht uneingeschränkt. Wird eine solche Urkunde in fremder Sprache vorgelegt – zum Beispiel eine Vertretungsbescheinigung oder ein Beglaubigungsvermerk –, so darf und soll das Gericht von einer Übersetzung absehen, wenn der Rechtspfleger oder Richter der Fremdsprache hinreichend mächtig ist (vgl. *Meikel-Böttcher-Böhringer-Brambring*, Grundbuchrecht, 9. Aufl., § 29 GBO Rz. 264; *Eylmann-Vaasen-Limmer* Rz. 7). Eine andere Auffassung wäre formalistisch und würde die Inanspruchnahme der Gerichte unnötig verzögern und verteuern. Vorliegend ist davon auszugehen, dass nach ihrem Ausbildungsstand Rechtspfleger und Richter – zumal im Bereich des Handelsregisters und der Kammer für Handelssachen fremdsprachige Texte nicht selten sind – jedenfalls einen wiederkehrenden und formelhaften englischen Text wie den Beglaubigungsvermerk ohne fremde Hilfe übersetzen und verstehen können. Dass dies hier nicht der Fall ist, hat das AG nicht nachvollziehbar dargelegt.

c) Zur Unterschriftsbeglaubigung ohne Apostille:

Im Rahmen des auch im Verfahren des FGG entsprechend anwendbaren § 438 ZPO ist mangels vertraglicher Ausnahmeregelung zwischen Deutschland und Schweden die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde grundsätzlich durch eine Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung nach § 13 II KonsG oder – wenn wie vorliegend eine Befreiung hiervon unter den beteiligten Staaten nach dem Haager Abkommen vom 5.10.1961 vereinbart ist – eine Apostille der zuständigen inneren Behörden des ausländischen Staats nachzuweisen, es sei denn, dass durch die besonderen Umstände des Einzelfalls der Echtheitsbeweis auch ohne Legalisation/Apostille als erbracht angesehen werden kann (Senat, SchlHA 1961, 173; BayObLG, MittBayNot 1989, 273; BayObLG, Beschl. vom 19.11.1992 – 2 Z BR 100/92, Rpfleger 1993, 192 = IPRax 1994, 122[2]; OLG Zweibrücken, FGPrax 1999, 86[3]; Anm. von *Ries* zu LG Berlin ZIP 2004, 2382[4]; *Demharter*, GBO, 25. Aufl., § 29 Rz. 50; *Bindseil*, DNotZ 1992, 275, 285). Derartige besondere Umstände des Einzelfalls sind vorliegend nicht ersichtlich und von der Betroffenen auch nicht dargelegt, so dass das AG mit Recht die Beibringung einer Apostille verlangt hat. Als Regelfall bedarf diese Anordnung auch keiner näheren Begründung. Die von der Betroffenen zum Beleg einer gegenteiligen Auffassung angezogene Besprechung von *Roth* (statt IPRax 1995, 87 richtig: IPRrax 1994, 86, 88) zum erwähnten Beschluss des BayObLG vom 19.11.1992 steht dieser Beurteilung nicht entgegen. *Roth* stimmt der Auffassung des BayObLG ohne Einschränkung zu, wonach die von einem ausländischen Notar (in jenem Fall ein *notary public* in den USA) vorgenommene Unterschriftsbeglaubigung im Grundbucheintragungsverfahren zum Nachweis ihrer Echtheit grundsätzlich der Apostille bedarf. In jenem Fall konnte ausnahmsweise davon abgesehen werden, weil auf der Vollmachtsurkunde eine Bescheinigung des Urkundsbeamten des Bezirksgerichts mit Siegel angebracht und darin auf die Bescheinigung des für die Ausstellung der Apostille zuständigen Secretary of State Bezug genommen war."

---

[2] IPRspr. 1992 Nr. 260.

[3] IPRspr. 1999 Nr. 194.

[4] IPRspr. 2004 Nr. 227.